



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
.....
Société des Vétérinaires Suisses
.....
Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

Statuten

Stand
2015

Kontakt

Gesellschaft Schweizer
Tierärztinnen und Tierärzte (GST)
Brückfeldstrasse 18
3012 Bern

Telefon 031 307 35 35

Fax 031 307 35 39

info@gstsvs.ch

www.gstsvs.ch

www.facebook.com/gstsvs

Juni 2015

Inhalt

I.	Name und Sitz der Gesellschaft	4
II.	Zweck, Aufgaben und Mittel	4
III.	Mitgliedschaft	5
IV.	Die Sektionen der GST	7
V.	Die Organe der GST	8
VI.	Weitere Organisationseinheiten	16
VII.	Finanzen	17
VIII.	Offizielles Organ	18
IX.	Schlussbestimmungen	18
X.	Übergangsbestimmungen	19

I. Name und Sitz der Gesellschaft

Artikel 1

- 1 Unter dem Namen «Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST», «Société des Vétérinaires Suisses SVS», «Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri SVS», «Società da Veterinarias e Veterinaris Svizers SVS» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz der GST befindet sich am Ort ihrer Geschäftsstelle.

II. Zweck, Aufgaben und Mittel

Artikel 2

- 1 Die GST vertritt als Dachorganisation die Schweizerische Tierärzteschaft.
- 2 Die GST:
 - a) wahrt die Interessen der Mitglieder und des Berufsstandes, sie unterhält ein Netzwerk zur Vertretung der Interessen gegenüber Bevölkerung, Behörden und Institutionen;
 - b) fördert berufsethisches Verhalten durch eine Standesordnung; sie verpflichtet die Mitglieder zu deren Einhaltung;
 - c) fördert kollegiales Verhalten sowie die Solidarität unter den Mitgliedern;
 - d) setzt sich für die Gesundheit von Mensch und Tier ein;
 - e) setzt sich für einwandfreie Lebensmittel tierischer Herkunft ein;
 - f) verpflichtet sich zum Schutz der Tiere;
 - g) betreibt Marketing und Öffentlichkeitsarbeit für den gesamten Berufsstand;
 - h) setzt sich für die Sicherung der Qualität der veterinärmedizinischen Berufsausübung ein;
 - i) hat die Oberaufsicht über Weiter- und Fortbildung der Tierärztinnen und Tierärzte;
 - j) unterstützt die Aus-, Weiter- und Fortbildung der tiermedizinischen Praxisassistentinnen und Praxisassistenten;

- k) kann die Aus-, Weiter- und Fortbildung verwandter Berufe fördern;
- l) stellt Dienstleistungen für ihre Mitglieder und ihre Sektionen bereit;
- m) gibt eine Fachzeitschrift heraus (Art. 36);
- n) arbeitet mit anderen Berufsorganisationen zusammen und pflegt Beziehungen zu verwandten Verbänden;
- o) pflegt die Beziehung zu tierärztlichen Standesorganisationen anderer Länder und zu internationalen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen;
- p) unterhält eine Stiftung «Hilfsfonds der GST».

III. Mitgliedschaft

Mitglieder

Artikel 3

- 1 Die GST unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Ehrenmitglieder;
 - c) Passivmitglieder;
 - d) Studierende.
- 2 Tierärzte mit einem schweizerischen Diplom oder mit anerkannter tierärztlicher Tätigkeit in der Schweiz werden als Aktivmitglieder aufgenommen.
- 3 Personen, die sich um die Veterinärmedizin verwandte Gebiete, den Berufsstand oder um die GST besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4 Auf schriftliches Gesuch kann die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern, die
 - a) im Ausland berufstätig sind, oder
 - b) ihre Berufstätigkeit definitiv aufgegeben haben, oder
 - c) das Pensionsalter erreicht haben,
 in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt werden.
- 5 Studierende der Veterinärmedizin können der GST beitreten.

Doppel- mitgliedschaft

Artikel 4

- 1 Wer Aktivmitglied mindestens einer Sektion im Sinne von Art. 3 ist, wird auch Mitglied der GST.
- 2 Wer Aktivmitglied der GST ist, muss Mitglied mindestens einer Sektion im Sinne von Art. 9–11 sein.
- 3 Die Mitgliedschaft bei der Regionalsektion am Wohnort ist empfohlen.

Aufnahme von Mitgliedern

Artikel 5

- 1 Die Aufnahme der Neumitglieder erfolgt gleichzeitig auf Ebene der GST und auf Ebene der ausgewählten Sektionen.
- 2 Der Vorstand der GST und das zuständige Organ der betroffenen Sektion sind gemeinsam zuständig für die Aufnahme von Neumitgliedern, sowie für die Umwandlung der Aktiv- in eine Passivmitgliedschaft.
- 3 Ein Reglement hält die Einzelheiten des Aufnahme- und Umwandlungsprozesses fest.

Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 6

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod des Mitglieds;
 - b) Austritt aus der GST oder aus sämtlichen Sektionen.
 - c) Ausschluss aus der GST wegen:
 - Nichterfüllens der Verpflichtungen gemäss Art. 4 und 7 der Statuten;
 - eines berufsethischen Verstosses;
 - Schädigung des Ansehens und der Interessen der Gesellschaft.
- 2 Der Austritt oder der Wechsel der Mitgliederkategorie gemäss Art. 3 Abs. 1 sind schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der GST.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 7

- 1 Aktiv- und Ehrenmitglieder, welche die Voraussetzungen einer Aktivmitgliedschaft erfüllen, haben das Stimmrecht bei der Urabstimmung. Nur diese sind für GST-Organen gemäss Art. 12 wählbar.
- 2 Mitglieder haben Zugang zu vergünstigten Dienstleistungen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Dienstleistungsreglement.
- 3 Die Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder und Studierenden gemäss Art. 3 verpflichten sich, die Statuten, die Standesordnung sowie die weiteren Bestimmungen der GST zu befolgen.
- 4 Die Aktiv-, Passivmitglieder und Studierenden verpflichten sich zur Bezahlung des Jahresbeitrags.

IV. Die Sektionen der GST

Gemeinsame Bestimmungen für die Sektionen

Artikel 8

- 1 Die GST gliedert sich in Regional-, Fach- und weitere Sektionen. Diese sind eigene juristische Personen und konstituieren sich als Vereine selbst. Sie setzen sich aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern der GST, sowie aus allfälligen Gast- und Ehrenmitgliedern der jeweiligen Sektion zusammen.
- 2 Die Sektionen sorgen in ihrem Handlungsbereich für die Beachtung der Standesordnung und für den Vollzug der Beschlüsse der GST. Die Sektionen und die GST stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab.
- 3 Die Statuten sowie die weiteren Erlasse der GST-Organen sind für die Sektionen verbindlich. Die Sektionsstatuten dürfen diesen nicht widersprechen und sind vom Vorstand der GST zu genehmigen.
- 4 Die Gründung weiterer Sektionen ist möglich.

Regional- sektionen

Artikel 9

- 1 Die Regionalsektionen umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Kantone. Im gleichen Gebiet kann es nur eine Regionalsektion geben.
- 2 Aufgaben der Regionalsektionen sind die Wahrung der Berufs- und Standesinteressen sowie die Förderung der Kollegialität unter den Mitgliedern in ihrem Einzugsgebiet.
- 3 Die Regionalsektionen nehmen sich der Kundenbeschwerden (Ombudsstelle) sowie der standesrechtlichen Konflikte an. Dazu führen sie ein entsprechendes Schlichtungsorgan. Mehrere Regionalsektionen können gemeinsam eine Ombudsstelle unterhalten. Die Präsidentenkonferenz erlässt ein Reglement, welches Aufgaben und Kompetenzen der regionalen Schlichtungsorgane und das Verfahren regelt.

Fachsektionen

Artikel 10

- 1 Die Fachsektionen sind in zwei Kategorien gegliedert:
 - a) nach Tierarten;
 - b) nach Fachgebieten.
- 2 Aufgaben der Fachsektionen sind es, die berufliche Qualität und das berufliche Ansehen ihrer Mitglieder zu fördern, dies insbesondere im Bereich der beruflichen Weiter- und Fortbildung.

Weitere Sektionen

Artikel 11

- 1 Weitere Sektionen sind solche, die nicht unter Art. 9 und 10 fallen. Dazu gehören namentlich die Sektion TierärztInnen in Anstellung und die Schweizerische Vereinigung der Arbeitgeber-Tierärzteschaft.

V. Die Organe der GST

Organe

Artikel 12

- 1 Die Organe der GST sind:
 - a) Urabstimmung;
 - b) Delegiertenversammlung;
 - c) Geschäftsprüfungskommission;

- d) Präsidentenkonferenz;
- e) Vorstand;
- f) Landesrat;
- g) Revisionsstelle.

Urabstimmung

Artikel 13

- 1 Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Weg.
- 2 Beschlüsse der Delegiertenversammlung unterliegen der Urabstimmung. Eine Urabstimmung kann verlangt werden von:
 - a) einem Fünftel der Aktivmitglieder;
 - b) der Delegiertenversammlung mit absolutem Mehr gemäss Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung;
 - c) einem Drittel der Sektionen;
 - d) dem Vorstand.
- 3 Wahlentscheide der Delegiertenversammlung sind endgültig und unterliegen nicht der Urabstimmung.
- 4 Die Urabstimmung muss innert einem Monat seit Publikation des Beschlusses beim Präsidium verlangt werden.
- 5 Anordnung und Durchführung der Urabstimmung sind Sache des Vorstandes, die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist Sache des Landesrates. Die Urabstimmung muss spätestens innert zwei Monaten nach Ablauf der Monatsfrist gemäss Abs. 4 durchgeführt werden.
- 6 Massgebend für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist das absolute Mehr aller fristgemäss eingegangenen gültigen Stimmen.

Delegierten- versammlung

Artikel 14

- 1 Die Delegiertenversammlung legt die Verbandspolitik der GST in ihren Grundlinien fest und führt die Oberaufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe.

Artikel 15 – Zusammensetzung

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der GST-Sektionen.
- 2 Jede Sektion kann maximal so viele Delegierte entsenden, wie sie Anzahl Stimmen hat. Die Stimmenzahl ist unabhängig von der Anzahl Delegierten (Art. 16).

Artikel 16 – Stimmenzahl der Sektionen

- 1 Jede Sektion hat mindestens 2 Stimmen.
- 2 Sektionen mit über 100 Mitgliedern erhalten ab 101 Mitgliedern für je angefangene 100 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.
- 3 Massgebend für die Stimmenzuteilung ist die Zahl der GST-Mitglieder der jeweiligen Sektion per 01.01. des laufenden Kalenderjahres.

Artikel 17 – Kompetenzen

- 1 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands;
 - c) Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle und der GPK;
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die Verantwortlichen;
 - e) Genehmigung des Beitragsreglements;
 - f) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge der GST;
 - g) Verabschiedung des Leitbildes und der Mehrjahresplanung;
 - h) Verabschiedung der mittelfristigen Finanzplanung;
 - i) Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - j) Wahl der Mitglieder des Standesrates und der GPK;
 - k) Wahl der Revisionsstelle;
 - l) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung «Hilfsfonds der GST»;
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- n) Entscheid über abgelehnte Aufnahmegeesuche sowie bei Rekurs gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- o) Aufnahme und Ausschluss von Sektionen;
- p) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Präsidentenkonferenz sowie der Sektionen;
- q) Genehmigung der Standesordnung, der Bildungsordnung und der Klinikordnung;
- r) Genehmigung der Geschäftsordnung;
- s) Statutenrevisionen;
- t) Fusion mit einer anderen Organisation;
- u) Auflösung der GST und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 18 – Einberufung, Traktandierung

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich, jeweils im ersten Halbjahr, einberufen.
- 2 Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste und Wahlvorschläge sind bis spätestens 8 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle der GST zu richten. Über Anträge zu traktandierten Geschäften ist die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes vor der Delegiertenversammlung in Kenntnis zu setzen.
- 3 Die Einladung muss mindestens 6 Wochen vor der Versammlung an die Sektionen versandt werden und neben der Traktandenliste die Sitzungsunterlagen enthalten.
- 4 Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser dem Beschluss auf Traktandierung für die nächste Delegiertenversammlung.
- 5 Die Delegiertenversammlung erlässt eine eigene Geschäftsordnung.

Artikel 19 – Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 1 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden:
 - a) von der Delegiertenversammlung;
 - b) von der Präsidentenkonferenz;

- c) vom Vorstand;
 - d) von der Revisionsstelle;
 - e) von der Geschäftsprüfungskommission;
 - f) von mindestens einem Zehntel der Aktivmitglieder oder einem Viertel der Sektionen.
- 2 Die zu beachtenden Fristen und Bestimmungen sind dieselben wie bei der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Geschäftsprüfungskommission

Artikel 20

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Entscheidungen der Organe auf deren Übereinstimmung mit der allgemeinen Rechtsordnung, den Statuten und Reglementen und ihre operative Umsetzung durch die zuständigen Organe. Sie hat Zugang zu Unterlagen und Dokumenten, die für ihre Aufgabe relevant sind.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen keinem anderen Organ der GST, der Sektionen oder der Tierärztlichen Verrechnungsstelle GST AG (TVS) angehören. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder bis zu einer maximalen Amtsdauer von zwölf Jahren wiederwählbar. Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission organisiert sich nach eigenem Geschäftsreglement.

Präsidentenkonferenz

Artikel 21

- 1 Die Präsidentenkonferenz ist das Bindeglied zwischen den Sektionen und der GST. Sie wird vom Präsidium der GST geleitet.
- 2 Die Präsidentenkonferenz besteht aus der Präsidentin/ dem Präsidenten oder einer fix bezeichneten Stellvertretung aus dem Vorstand der Sektion. Die Vertretung der Sektionen ist während der Legislaturperiode an diese Funktion gebunden. Stellvertretung ist nur in begründeten Fällen möglich.
- 3 Jede Sektion hat eine Stimme.

- 4 Der Vorstand der GST hat Einsitz mit beratender Stimme und Antragsrecht. Der/die Geschäftsführer/in der GST hat Einsitz mit beratender Stimme.

Artikel 22 - Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Präsidentenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Jahresprogrammes und des Budgets;
 - b) Genehmigung des Reglements über die Finanzkompetenzen und die Entschädigungen;
 - c) Wahl der Mitglieder des Beirats;
 - d) Evaluation und Suche von Kandidatinnen und Kandidaten für das Präsidium, den Restvorstand, den Standesrat, sowie für übrige durch die Delegiertenversammlung zu wählende Chargen;
 - e) Verabschiedung von Positionspapieren zu wichtigen tiermedizinischen und politischen Fragen;
 - f) Genehmigung von Lohnrichtlinien für Assistentztierärztinnen und -tierärzte sowie tiermedizinischen Praxsassistentinnen und -assistenten.

Artikel 23 - Einberufung, Traktandierung

- 1 Die Präsidentenkonferenz wird vom Vorstand zweimal jährlich oder bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen.
- 2 Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind bis spätestens 4 Wochen vor der Präsidentenkonferenz schriftlich an die Geschäftsstelle der GST zu richten.
- 3 Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- 4 Die Präsidentenkonferenz organisiert sich gemäss Geschäftsordnung.

Vorstand

Artikel 24

- 1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten sowie weiteren vier bis sechs Mitgliedern. Er konstituiert sich, vorbehaltlich der Wahl des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung, selbst.

- 2 Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Delegiertenversammlung soll nach Möglichkeit auf eine angemessene Berücksichtigung der beruflichen Arbeitsgebiete, der verschiedenen Landesteile und Landessprachen geachtet werden.
- 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder bis zu einer maximalen Amtsdauer von 12 Jahren wiederwählbar. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar des folgenden Jahres.
- 4 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat Einsitz mit beratender Stimme und Antragsrecht. Der/die amtierende Dekan/in Vetsuisse und der/die Direktor/in des für das Veterinärwesen zuständigen Bundesamts haben Einsitz mit beratender Stimme.

Artikel 25 – Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Vorstand ist das strategische Führungsgremium der GST. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz verantwortlich.
- 2 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der GST nach aussen;
 - b) Einberufung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz sowie Vorbereitung derer Geschäfte;
 - c) Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - d) Vorlage des Budgets und des Jahresprogramms zuhanden der Präsidentenkonferenz;
 - e) Einsetzung und Aufhebung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Wahl deren Mitglieder;
 - f) Einsetzung und Entlassung von Beauftragten, der Ombudspersonen und der wissenschaftlichen Redakteurin/des wissenschaftlichen Redaktors;
 - g) Anstellung und Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters sowie Genehmigung der entsprechenden Pflichtenhefte;
 - h) Genehmigung Geschäftsreglement der Geschäftsstelle;
 - i) Verleihung der Weiterbildungstitel auf Antrag der Fachsektionen;

- j) Kontrolle der Bildungsordnung;
 - k) Entscheid bei Einsprachen zu Aufnahmeentscheiden;
 - l) Vorschlag an die DV zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - m) Erlass von Reglementen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind;
 - n) Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.
- 3 Der Vorstand nimmt zuhanden seiner jeweils nächsten Sitzung Fragen von Mitgliedern sowie Anträge der Sektionen entgegen und beantwortet diese.
 - 4 Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen.
 - 5 Der Vorstand organisiert sich gemäss der Geschäftsordnung.

Standesrat

Artikel 26

- 1 Der Standesrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Sie sind bis zu einer maximalen Amtsdauer von 12 Jahren wiederwählbar.
- 2 Das Mandat eines Mitglieds des Standesrats ist mit demjenigen eines Mitgliedes des Vorstandes unvereinbar.
- 3 Der Standesrat konstituiert sich selbst. Für die jeweilige Amtsdauer bestimmt er insbesondere einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin.
- 4 Der Rechtsdienst der GST führt das Sekretariat und hat mit beratender Stimme Einsitz im Standesrat.

Artikel 27 – Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Standesrat der GST ist zuständig für die Durchsetzung der Standesordnung.
- 2 Zu seinen Aufgaben gehört namentlich:
 - a) Vermittlung, Beratung und Entscheid bei standespolitischen Konflikten;

- b) der Ausschluss von Mitgliedern aus der GST;
 - c) die Feststellung des Abstimmungsresultats bei der Urabstimmung.
- 3 Der Standesrat entscheidet abschliessend. Bei Entscheiden über den Ausschluss von Mitgliedern ist ein Rekurs an die Delegiertenversammlung möglich.

Revisionsstelle

Artikel 28

- 1 Als Revisionsstelle wählt die Delegiertenversammlung jährlich eine gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisoren zugelassene Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:
- a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände;
 - b) Erstellen eines schriftlichen Berichtes zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - c) Durchführung mindestens der eingeschränkten Revision.

VI. Weitere Organisationseinheiten

Geschäftsstelle

Artikel 29

- 1 Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum der GST.
- 2 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle. Er/sie ist in dieser Eigenschaft dem Präsidenten/der Präsidentin der GST unterstellt, welche/r diese Funktion im Auftrag des Vorstandes wahrnimmt.
- 3 Einzelheiten werden im Geschäftsreglement verankert.

Kommissionen des Vorstands

Artikel 30

- 1 Der Vorstand kann zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben thematisch orientierte Kommissionen bilden. Er wählt die Mitglieder dieser Kommissionen selber.

- 2 Die Kommissionen erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag und rapportieren regelmässig an diesen.
- 3 Die Auflösung der Kommissionen erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 31

Arbeitsgruppen des Vorstands

- 1 Der Vorstand kann zur Behandlung und Erfüllung von zeitlich befristeten Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Er bestimmt die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe.
- 2 Die Arbeitsgruppen erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag.
- 3 Die Auflösung von Arbeitsgruppen erfolgt durch den Vorstand.

Beauftragte

Artikel 32

- 1 Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Themen Beauftragte einsetzen. Der Vorstand erlässt die Pflichtenhefte.
- 2 Beauftragte sind dem Vorstand berichts- und rechnungspflichtig. Sie werden bei Bedarf von der Geschäftsstelle unterstützt.

VII. Finanzen

Mitgliederbeiträge

Artikel 33

- 1 Die Mitglieder der GST sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.
- 2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie die Staffelung werden gemäss Art. 17 lit. e und f von der DV bestimmt.
- 3 In begründeten Fällen können Mitglieder bei der Geschäftsstelle ein Gesuch für einen reduzierten Mitgliederbeitrag einreichen.

Haftung**Artikel 34**

- 1 Die GST haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Sie haftet nicht für Verpflichtungen der Mitglieder und der Sektionen; ebenso wenig haften die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der GST.

Geschäftsjahr**Artikel 35**

- 1 Das Geschäftsjahr der GST entspricht dem Kalenderjahr.

VIII. Offizielles Organ**Artikel 36**

- 1 Die GST gibt ein offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft sowie eine Fachzeitschrift heraus. Diese erscheinen in Papier- und/oder elektronischer Form.
- 2 Der Vorstand übt die Aufsicht über die Fachzeitschrift aus, er stellt den wissenschaftlichen Redaktor/die wissenschaftliche Redaktorin an und erlässt dessen/deren Pflichtenheft.
- 3 Die Mitteilungen der GST oder ihrer Organe an die Mitglieder erfolgen durch das Publikationsorgan.

IX. Schlussbestimmungen**Auflösung oder Fusion****Artikel 37**

- 1 Die Fusion mit anderen Verbänden und die Auflösung der GST sind nur durch einen Entscheid der Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen möglich.
- 2 Ein allfälliger Liquidationserlös bei der Auflösung der GST wird einer schweizerischen Institution mit Bezug zur Veterinärmedizin zugeführt.

Massgebende Sprachversion**Artikel 38**

- 1 In Zweifelsfällen ist der deutsche Originaltext dieser Statuten verbindlich.

Gerichtsstand**Artikel 39**

1 Der Gerichtsstand ist am Sitz der Geschäftsstelle.

Inkraftsetzung**Artikel 40**

1 Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung der GST vom 21.11.2013 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 12. Februar 2004.

X. Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieser Statuten aufgenommene Passivmitglieder oder Nicht-Doppelmitglieder

Artikel 41

- 1 Sektionsmitglieder, die die Voraussetzungen einer Aktivmitgliedschaft gemäss Art. 3 Abs. 2 erfüllen, werden automatisch Mitglied der GST. Die Präsidierenden der GST und der entsprechenden Sektionen informieren die betroffenen Mitglieder schriftlich über diese Mitgliedschaft. Diese haben anschliessend die Möglichkeit per 31.12.2014 den Austritt zu erklären.
- 2 GST-Mitglieder, die vor dem Inkrafttreten dieser Statuten aufgenommen wurden und bei keiner Sektion Mitglied sind, sind verpflichtet, vor dem 1.7.2014 bei mindestens einer Sektion ein Gesuch zur Aufnahme als Aktivmitglied der Sektion einzureichen. Die Sektion entscheidet über die Aufnahme. Ist ein solches Mitglied am 31.12.2014 noch nicht Mitglied von mindestens einer Sektion, so erlischt die GST-Mitgliedschaft per 31.12.2014.

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Die Vizepräsidentin

Der Geschäftsführer



Käthi Brunner
Dr. med. vet.



Peter Glauser
Dr. phil. nat.



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

Brückfeldstrasse 18 | 3012 Bern

Tel. 031 307 35 35 | Fax 031 307 35 39

info@gstsvs.ch | www.gstsvs.ch | www.facebook.com/gstsvs